

# Verordnung des BVET über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Bulgarien

916.443.103

vom 12. Januar 2011 (Stand am 13. Januar 2011)

---

*Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET),*

gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes vom  
1. Juli 1966<sup>1</sup>

und Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a und c der Verordnung vom 18. April 2007<sup>2</sup>  
über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten,

*verordnet:*

## **Art. 1**           Zweck, Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Ein- und Ausfuhr von Paarzehlern und deren Produkten aus bzw. nach den in Anhang 1 und Anhang 2 aufgelisteten Gebieten Bulgariens, um eine Verschleppung der Maul- und Klauenseuche zu verhindern.

<sup>2</sup> Die Vorschriften gelten nicht für Paarzeher oder Produkte von Paarzehlern, die aus Betrieben ausserhalb den in Anhang 1 und 2 aufgelisteten Gebieten Bulgariens stammen und die auf Hauptstrassen oder im Bahnverkehr direkt und ohne Zwischenhalt durch die in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Gebiete durchgeführt werden.

## **Art. 2**           Ausfuhrverbot

Die Ausfuhr von Paarzehlern nach den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens ist verboten.

## **Art. 3**           Reiseverkehr

Im Reiseverkehr ist das Einführen von Tierprodukten von Paarzehlern aus Bulgarien verboten.

## **Art. 4**           Einfuhr von lebenden Tieren

Paarzehler aus Bulgarien dürfen nur eingeführt werden, wenn:

- a. sie aus anderen als den in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Gebieten Bulgariens stammen;

AS 2011 311

<sup>1</sup> SR 916.40

<sup>2</sup> SR 916.443.10

- b. die Einfuhr dem zuständigen kantonalen Veterinäramt mindestens drei Tage vorher gemeldet wird; und
- c. sie von der erforderlichen Tiergesundheitsbescheinigung mit der zusätzlichen Aufschrift «Tiere bzw. lebende Paarhufer gemäss dem Beschluss 2011/8/EU der Kommission vom 6. Januar 2011<sup>3</sup> mit bestimmten vorläufigen Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien» begleitet werden.

#### **Art. 5**           Einschränkungen bei der Einfuhr

Nachfolgende Tierprodukte aus den in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn die in den Artikeln 6–12 und 14 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- a. Fleisch einschliesslich frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch und Fleischzubereitungen von Paarzehlern;
- b. Fleischerzeugnisse einschliesslich behandelter Mägen, Blasen und Därme von Paarzehlern;
- c. Kolostrum und Milch von Paarzehlern;
- d. Milcherzeugnisse von Paarzehlern;
- e. Häute und Felle von Paarzehlern;
- f. Spermien, Embryonen und Eizellen; und
- g. sonstige Tierprodukte von Paarzehlern.

#### **Art. 6**           Einfuhr von Fleisch

Fleisch, einschliesslich frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch und Fleischzubereitungen von Paarzehlern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens darf nur eingeführt werden, wenn es von einer amtlichen Bescheinigung mit folgendem Vermerk begleitet wird: «Fleisch gemäss dem Beschluss 2011/8/EU der Kommission vom 6. Januar 2011<sup>4</sup> mit bestimmten vorläufigen Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien».

#### **Art. 7**           Einfuhr von Fleischerzeugnissen

Fleischerzeugnisse einschliesslich behandelter Mägen, Blasen und Därme von Paarzehlern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn:

<sup>3</sup> Fassung gemäss ABl. L 6 vom 11.1.2011, S. 15

<sup>4</sup> Fassung gemäss ABl. L 6 vom 11.1.2011, S. 15

- a. sie von einer amtlichen Bescheinigung mit folgendem Vermerk begleitet werden: «Fleischerzeugnisse einschliesslich behandelter Mägen, Blasen und Därme gemäss dem Beschluss 2011/8/EU der Kommission vom 6. Januar 2011<sup>5</sup> mit bestimmten vorläufigen Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien»;
- b. sie nach den Vorschriften in Anhang III Ziffer 1 der Richtlinie 2002/99/EG<sup>6</sup> hitzebehandelt wurden und der Sendung ein Handelspapier beiliegt, in dem die Hitzebehandlung aufgeführt ist; oder
- c. der Sendung ein Handelspapier mit einem Sichtvermerk nach Artikel 13 beiliegt.

**Art. 8** Einfuhr von Kolostrum und Milch

<sup>1</sup> Milch von Paarzehlern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens darf nur eingeführt werden, wenn:

- a. sie von einer amtlichen Bescheinigung mit folgendem Vermerk begleitet wird: «Milch gemäss dem Beschluss 2011/8/EU der Kommission vom 6. Januar 2011<sup>7</sup> mit bestimmten vorläufigen Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien»;
- b. sie nach den Vorschriften in Anhang III Ziffer 1 der Richtlinie 2002/99/EG<sup>8</sup> pasteurisiert wurde und ein Handelspapier beiliegt, in dem die Pasteurisierung aufgeführt ist; oder
- c. ein Handelspapier mit einem Sichtvermerk nach Artikel 13 beiliegt.

<sup>2</sup> Kolostrum aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten darf nicht eingeführt werden.

**Art. 9** Einfuhr von Milcherzeugnissen

Milcherzeugnisse von Paarzehlern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn:

- a. sie von einer amtlichen Bescheinigung mit folgendem Vermerk begleitet werden: «Milcherzeugnisse gemäss dem Beschluss 2011/8/EU der Kommission vom 6. Januar 2011<sup>9</sup> mit bestimmten vorläufigen Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien»;

<sup>5</sup> Fassung gemäss ABl. L 6 vom 11.1.2011, S. 15

<sup>6</sup> Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dez. 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, Fassung gemäss ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11

<sup>7</sup> Fassung gemäss ABl. L 6 vom 11.1.2011, S. 15

<sup>8</sup> S. Fussnote zu Art. 7 Bst. b

<sup>9</sup> Fassung gemäss ABl. L 6 vom 11.1.2011, S. 15

- b. sie nach den Vorschriften in Anhang III Ziffer 1 der Richtlinie 2002/99/EG<sup>10</sup> pasteurisiert wurden und die Pasteurisierung im Handelspapier aufgeführt ist, welches die Sendung begleitet; oder
- c. ein Handelspapier mit einem Sichtvermerk nach Artikel 13 beiliegt.

#### **Art. 10** Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen

<sup>1</sup> Die folgenden Produkte aus den in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn die jeweils erforderliche Gesundheitsbescheinigung zusätzlich einen Vermerk enthält, wonach das jeweilige Erzeugnis gemäss dem Beschluss 2011/8/EU der Kommission vom 6. Januar 2011<sup>11</sup> mit bestimmten vorläufigen Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien versandt worden ist:

- a. gefrorenes Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegensperma; und
- b. gefrorene Rinder-, Schaf- und Ziegenembryonen.

<sup>2</sup> Anderes Sperma, andere Eizellen und andere Embryonen von Paarzehlern aus den in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Gebieten Bulgariens darf nicht eingeführt werden.

#### **Art. 11** Einfuhr von Häuten und Fellen

Häute und Felle von Paarzehlern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn:

- a. sie von einer amtlichen Bescheinigung mit folgendem Vermerk begleitet werden: «Häute und Felle gemäss dem Beschluss 2011/8/EU der Kommission vom 6. Januar 2011<sup>12</sup> mit bestimmten vorläufigen Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien»;
- b. sie den Anforderungen von Anhang VIII Kapitel VI Abschnitt A Nummer 1 Buchstaben b–e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002<sup>13</sup> entsprechen und ein Handelspapier beiliegt, aus dem die Erfüllung dieser Anforderungen hervorgeht; oder
- c. sie den Anforderungen von Anhang VIII Kapitel VI Abschnitt A Nummer 2 Buchstaben c oder d der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 entsprechen und ein Handelspapier mit einem Sichtvermerk nach Artikel 13 beiliegt.

<sup>10</sup> S. Fussnote zu Art. 7 Bst. b

<sup>11</sup> Fassung gemäss ABl. L 6 vom 11.1.2011, S. 15

<sup>12</sup> Fassung gemäss ABl. L 6 vom 11.1.2011, S. 15

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Okt. 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl. L 273, 10.10.2002, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 790/2010, ABl. Nr. L 237, 08.09.2010, S. 1

**Art. 12** Einfuhr von sonstigen Tierprodukten

<sup>1</sup> Andere als die vormalig genannten Produkte von Paarzehlern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn:

- a. sie von einer amtlichen Bescheinigung mit folgendem Vermerk begleitet werden: «Tierische Erzeugnisse gemäss dem Beschluss 2011/8/EU der Kommission vom 6. Januar 2011<sup>14</sup> mit bestimmten vorläufigen Massnahmen zum Schutz gegen die Maul-und Klauenseuche in Bulgarien»; oder
- b. ein Handelspapier mit einem Sichtvermerk nach Artikel 13 beiliegt.

<sup>2</sup> Ein Handelspapier genügt für:

- a. Schafwolle, Wiederkäuerhaare und Schweineborsten, wenn aus dem Handelspapier hervorgeht, dass:
  1. sie industriell gewaschen wurden,
  2. aus dem Gerbungsprozess hervorgegangen sind, oder
  3. die Bedingungen nach Anhang VIII Kapitel VIII Nummern 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002<sup>15</sup> erfüllen;
- b. unverarbeitete Schafwolle, Wiederkäuerhaare und Schweineborsten, wenn aus dem Handelspapier hervorgeht, dass die Produkte trocken und fest verpackt sind; oder
- c. Produkte, bei denen aus dem Handelspapier hervorgeht, dass sie als In-vitro-Diagnostika, Laborreagenzien, Arzneimittel oder Medizinprodukte verwendet werden sollen;
- d. zusammengesetzte Erzeugnisse, die die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 der Entscheidung 2007/275/EG<sup>16</sup> erfüllen, wenn das Handelspapier folgenden Vermerk enthält: «Diese zusammengesetzten Erzeugnisse sind bei Raumtemperatur haltbar oder sind bei ihrer Herstellung einer vollständigen Garung oder Hitzebehandlung unterzogen worden, so dass jegliches Rohmaterial denaturiert ist».

<sup>3</sup> Zusammengesetzte Produkte von Rindern, Schafen, Ziegen Schweinen oder anderen Paarzehlern aus den in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten Bulgariens dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von einem Handelspapier mit folgendem Vermerk begleitet werden: «Tierprodukte gemäss dem Beschluss 2011/8/EU der Kommission vom 6. Januar 2011<sup>17</sup> mit bestimmten vorläufigen Massnahmen zum Schutz gegen die Maul-und Klauenseuche in Bulgarien».

<sup>14</sup> Fassung gemäss ABl. L 6 vom 11.1.2011, S. 15

<sup>15</sup> S. Fussnote zu Art. 11 Bst. b

<sup>16</sup> Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind, ABl. L 116, 4.5.2007, S. 9

<sup>17</sup> Fassung gemäss ABl. L 6 vom 11.1.2011, S. 15

**Art. 13** Sichtvermerk

<sup>1</sup> Wenn ein Sichtvermerk erforderlich ist, muss das erforderliche Handelspapier mit einem Sichtvermerk versehen, dem eine Abschrift einer amtlichen Bescheinigung beigelegt ist, aus der hervorgeht, dass:

- a. das Produkt in einem Verfahren hergestellt wurde, das erwiesenermassen geeignet ist, das MKS-Virus zu vernichten;
- b. das Produkt aus vorbehandelten Materialien hergestellt wurde, die entsprechend zertifiziert waren; und
- c. Massnahmen getroffen worden sind, um eine mögliche Rekontamination mit dem MKS-Virus nach der Behandlung zu verhindern.

<sup>2</sup> Die amtliche Bescheinigung muss einen Hinweis auf den Beschluss 2011/8/EU der Kommission vom 6. Januar 2011<sup>18</sup> mit bestimmten vorläufigen Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien tragen, dreissig Tage gültig sein und das Ende der Gültigkeitsdauer enthalten.

**Art. 14** Ausnahmen

Fleisch einschliesslich frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch und Fleischzubereitungen, Fleischprodukte einschliesslich behandelter Mägen, Blasen und Därme, Milch, Milchprodukte sowie sonstige Tierprodukte von Paarzähern aus in Anhang 1 aufgelisteten Gebieten dürfen eingeführt werden, wenn sie nicht in Bulgarien erzeugt wurden und in ihrer Originalverpackung verblieben sind, auf der das Ursprungsland der Produkte vermerkt ist.

**Art. 15** Kontrolle und Massnahmen an der Zollgrenze

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Zollverwaltung kontrolliert risikogerecht:

- a. die Einhaltung des Einfuhrverbots von lebenden Tieren;
- b. das Vorhandensein einer amtlichen Bescheinigung mit dem jeweils erforderlichen Vermerk bei Tierprodukten;
- c. das Einfuhrverbot von Tierprodukten, die Reisende im Luftverkehr aus Bulgarien einführen.

<sup>2</sup> Nicht vorschriftsgemässe Sendungen werden vom BVET zurückgewiesen oder eingezogen.

**Art. 16** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2011 um 0 Uhr in Kraft.

<sup>18</sup> Fassung gemäss ABl. L 6 vom 11.1.2011, S. 15

*Anhang 1*  
(Art. 1–2, 4–12 und 14)

## **Gebiete mit hohem Risiko (Hochrisikogebiete)**

Das folgende Gebiet Bulgariens ist als Gebiet mit hohem Risiko definiert worden:

- Region Burgas

*Anhang 2*  
(Art. 1 und 4)

## **Gebiete mit geringem Risiko**

Folgende Gebiete Bulgariens sind als Gebiete mit geringem Risiko definiert worden:

- Region Jambol
- Region Sliwe,
- Region Schumen
- Region Warna